

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Freihaltung der Räumstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung

Der Mittelweserverband führt in der Zeit vom 01.09.2025 bis zum 28.02.2026 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Verbandsgewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten zu dulden. Außerdem sind sie verpflichtet das bei den Unterhaltungsarbeiten auf deren Grundstücke abgelegte Räumgut aufzunehmen und zu verwerten.

Die Gewässeranlieger haben dafür zu sorgen, dass insbesondere an Ackergrundstücken mit späträumenden Feldfrüchten (Mais, Kartoffeln, Rüben o.ä.) ab dem **01. September 2025** ein Arbeitsstreifen von 5,0 m Breite ab Böschungsoberkante freigemacht wird, damit die Gewässer mit den Maschinen unterhalten werden können. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und angelegte Blühstreifen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, damit diese die Arbeiten nicht behindern. Auf das Gewässer zulaufende Querbäume sind mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 3 m Breite zu versehen.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, bitten wir dringend um satzungsgemäße Bewirtschaftung von Ufergrundstücken.

Eine Gewässerkarte kann auf der Homepage des Mittelweserverbandes oder in der Geschäftsstelle des Mittelweserverbandes während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Syke, 24.07.2025
Dr. Joachim Wendt
(Verbandsvorsteher)